

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)
– Drucksache 17/3884 –

Ressourcenoptimierung im Schulbereich

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3884 – vom 21. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch betrug im Schuljahr 2016/2017 die Summe der Entlastungsstunden und Freistellungen (bitte aufgliedert nach Schularten)?
2. Wie hoch betrug im Schuljahr 2016/2017 die Summe der Entlastungsstunden und Freistellungen umgerechnet in vollbeschäftigte Lehrkräfte und Personalkosten (bitte aufgliedert nach Schularten)?
3. In wie vielen Fällen erfolgte die Einstellung von Verwaltungskräften im Schulverwaltungsbereich, damit pädagogische Ressourcen freigesetzt werden konnten (bitte aufgliedert für das Schuljahr 2016/2017 und nach den Schularten)?
4. Wenn die Frage 3 dahin gehend beantwortet wird, dass keine Einstellung von Verwaltungskräften erfolgt ist, wird die Landesregierung die Schulen auf diese Möglichkeit aufmerksam machen? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Ergebnisse und Erkenntnisse hat der Schulversuch „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“ ergeben?
6. Entsprechen die Freistellungen der örtlichen Personalräte in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 den vom Fachressort vorgegebenen Werten? Wenn nein, warum nicht (bitte aufgliedert nach Schularten)?
7. Beabsichtigt die Landesregierung immer noch nicht, die Empfehlung des Landesrechnungshofes umzusetzen, dass das Landespersonalvertretungsgesetz so geändert wird, dass künftig nur noch eine landesweite Stufenvertretung für jede Schulart vorzusehen ist? Wenn nein, warum nicht, und wie hoch betragen die Personalkosten für je zwei landesweit zuständige Stufenvertretungen?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Angaben zu den Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden im Schuljahr 2016/2017 sowie zu den daraus abgeleiteten Vollzeitäquivalenten und Personalkosten können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Zu Frage 3:

Seit Jahren haben die Schulen des Landes die Möglichkeit, eine Verwaltungskraft beschäftigen zu können, wenn dies seitens der Schule gewünscht wird. Dem finanziellen Aufwand entsprechend, muss die Schule zur Gegenfinanzierung auf einen Teil ihrer Anrechnungsstunden verzichten. Hiervon machen nur wenige Schulen Gebrauch. Im Schuljahr 2016/2017 wurden keine entsprechenden Einstellungen vorgenommen.

Die Landesregierung hat entschieden, das bestehende Angebot nicht in eine verpflichtende Maßnahme zu überführen. Dabei war die Überlegung maßgeblich, dass ein effektiver Einsatz von Verwaltungskräften nur ermöglicht werden kann, wenn hierdurch tatsächlich Schulleitung und Lehrkräfte entlastet werden. Nicht bezweckt und auch nicht Aufgabe des Landes ist es, Schulen in jenen Aufgabenbereichen Entlastung zu verschaffen, deren Wahrnehmung den Schulträgern obliegt. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf das Schulverwaltungspersonal verwiesen, das seitens des Schulträgers zur Verfügung zu stellen ist.

Im Schulversuch „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“ wurden im Schuljahr 2015/2016 sechs Verwaltungskräfte (3,5 Stellenanteile) an sieben Standorten eingestellt: eine an einer Integrierten Gesamtschule, zwei an Gymnasien sowie drei an Realschulen plus.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Schulversuch „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“ ist mit dem Schuljahr 2016/2017 zu Ende gegangen. Auswertungsergebnisse und Erkenntnisse werden in einem Abschlussbericht veröffentlicht, der voraussichtlich am Ende des Jahres 2017 vorliegen wird.

Die Erfahrungsberichte der Schulversuchsschulen sind im Hinblick auf den Einsatz von Verwaltungskräften grundsätzlich positiv. Über weitere Maßnahmen wird nach Vorlage des Abschlussberichtes entschieden.

Zu Frage 6:

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) führen die Mitglieder des Personalrats ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit, soweit sie es für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben oder die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Befugnisse als erforderlich ansehen durften (§ 39 Abs. 2 Satz 1 LPersVG).

Gemäß § 40 Abs. 1 LPersVG sind die Mitglieder des Personalrats auf Antrag von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und Wahrnehmung der Befugnisse des Personalrats erforderlich ist.

Während § 39 Abs. 2 LPersVG die im Einzelfall erforderliche individuelle Befreiung eines Personalratsmitglieds von der dienstlichen Tätigkeit gestattet, regelt § 40 LPersVG die im Voraus vorzunehmende Freistellung des Gremiums, d. h. eine dem Zeitaufwand des Gremiums angepasste generelle Entbindung von der Pflicht zur Arbeitsleistung seiner Mitglieder. Zur Bemessung des erforderlichen Freistellungsumfangs nach § 40 Abs. 1 LPersVG sieht § 40 Abs. 2 LPersVG für örtliche Personalvertretungen eine Freistellungsstaffelung vor, die sich an der Zahl der Beschäftigten orientiert. Mittels Dienstvereinbarung sind hiervon abweichende Regelungen möglich (§ 40 Abs. 3 LPersVG).

Der Freistellungsumfang für die Mitglieder der örtlichen Personalräte in Schulen war 1993 Gegenstand von Einigungsverfahren. Der Umfang der Freistellung wird seitdem auf der Basis der Empfehlungen der Einigungsstellen berechnet. Die Empfehlungen beinhalten die sogenannte Einigungsformel, die einen Berechnungsmodus für die Mindestfreistellung eines örtlichen Personalrats vorsieht. Abweichende, höhere Freistellungen können durch Dienstvereinbarung vereinbart werden, wenn dies unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Dienststelle erforderlich ist.

Abweichungen vom Freistellungsumfang gemäß Einigungsformel sind daher nicht zwangsläufig unzulässig. Sie bedürfen jedoch der besonderen Begründung und können nur auf der Basis einer Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und örtlichem Personalrat gewährt werden.

Zuletzt Anfang 2017 wurden die Schulen nochmals auf die Rahmenbedingungen der Empfehlungen der Einigungsstellen hingewiesen.

Zu Frage 7:

Anlässlich der Einrichtung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) war die Landesregierung zu der Überzeugung gelangt, dass ein Fortbestand der Hauptpersonalvertretungen angezeigt sei. Die Bezirkspersonalvertretungen konnten dadurch weiterhin ihren Fokus auf Personalentscheidungen auf der Ebene der ADD legen, während die Hauptpersonalräte dem Ministerium als Ansprechpartner zur Verfügung standen. Aus Sicht der Landesregierung hat sich diese Entscheidung bewährt.

Die Landesregierung ist nach wie vor der Überzeugung, dass Personalvertretungen auf Ebene des Ministeriums erforderlich sind. So können eine effektive Personalvertretung und eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Personalvertretung und Dienststelle gewährleistet werden. Zugleich können die Hauptpersonalvertretungen die im Wesentlichen übergreifenden Gesichtspunkte vertreten, ohne dass sie sich zugleich mit der Vielzahl personeller Einzelmaßnahmen befassen müssen, die auf Ebene der ADD zur Entscheidung anstehen.

Die dem Freistellungsumfang für die Stufenvertretungen entsprechenden Personalkosten belaufen sich insgesamt auf rund 5,55 Mio. Euro.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin

Zu den Fragen 1 und 2:

Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden im Schuljahr 2016/2017 und abgeleitete Personalkosten von hauptamtlichen Lehrkräften an öffentlichen Schulen				
Schulart	AEF-Stunden^{*)}	Deputat	Vollzeit- äquivalente (VZÄ)	Personalkosten p. a.
Grundschule	18 632,9	25	745,3	43 287 287,60 Euro
Realschule plus	13 589,4	27	503,3	32 049 626,28 Euro
Gymnasium, Kolleg, Abendgymnasium	13 874,6	24	578,1	41 248 103,42 Euro
Integrierte Gesamtschule	7 143,8	25	285,8	20 149 657,20 Euro
Förderschule	4 550,4	27	168,5	10 817 803,88 Euro
Berufsbildende Schule	10 521,4	24	438,4	31 527 653,67 Euro
Summe	68 312,4	–	2 719,4	179 080 132,05 Euro

^{*)} AEF = Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden, ohne längerfristigen Ausfall, Feuerwehrlehrkräfte und Dienstfähigkeit nach § 56 a LBG.

(Quelle: Amtliche Schulstatistik, Personalkostensätze BM, Berechnungen BM.)

